

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Gersheim

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des §12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) und der §§ 1 - 3 und 12 - 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat **der Gemeinderat am 25.September 2001** nachfolgend Satzung beschlossen. Durch eine **1. Änderungssatzung vom 16.04.2002**, die am 01.05.2002 in Kraft trat, wurde § 4 Abs. 1 der ursprünglichen Satzung geändert.

:

§ 1

Steuergläubiger

Die Gemeinde Gersheim erhebt für das Halten von Hunden eine Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuerschuldner, Steuerpflicht und Steuerhaftung

(1) Wer in der Gemeinde Gersheim einen über 3 Monate alten Hund hält, hat diesen, innerhalb von zwei Wochen nach der Anschaffung oder Zuzug beim Gemeindesteuernamt anzumelden und eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann er den Nachweis auf Verlangen der Behörde nicht erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- bzw. der Betriebsvorstand.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

(4) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe oder zum Anlernen hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß für diesen Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet wird oder dieser Hund von der Hundesteuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(5) Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft und müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer, der Polizeibehörde oder einem Tierheim übergeben werden.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie festzusetzen ist.
- (3) Wird der Tatbestand der Hundehaltung in der Gemeinde Gersheim erst im Laufe eines Jahres erfüllt, entsteht die Hundesteuer mit Ablauf des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht erst nach Ablauf des Monats, in dem der dritte Monat vollendet wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund bei der zuständigen Behörde (Gemeindesteuernamt) abgemeldet wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 4

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für:

a) den ersten Hund	50,00 €
b) den zweiten Hund	75,00 €
c) den dritten Hund	105,00 €
d) jeden weiteren Hund	120,00 €
- (2) Für gefährliche Hunde werden die Steuersätze nach Abs. 1 mit dem Faktor **5** multipliziert.
- (3) Werden neben gefährlichen Hunden auch andere Hunde gehalten, gelten die anderen Hundehaltungen als erste Hundehaltungen.
- (4) Über die zu zahlende Steuer wird ein Bescheid erteilt.

§ 5

Gefährliche Hunde

- (1) Als „gefährliche Hunde“ gelten solche Tiere, die nach § 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1246) behandelt werden.
- (2) Als gefährliche Hunde gelten insbesondere solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(3) Welcher Hund als gefährlich im Sinne dieser Vorschrift gilt, bestimmt im Einzelfall das Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Ortspolizeibehörde) der Gemeinde Gersheim.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen wird die zu erhebende Hundesteuer nach § 4 dieser Satzung auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von:

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, die mehr als 200 Meter ausserhalb der bebauten Ortslage liegen.

(2) Anträge auf Steuerermäßigung sind für jeden Festsetzungszeitraum erneut zu stellen.

(3) Für Hunde nach § 5 dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung erteilt.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(2) Für Hunde nach § 5 dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung erteilt.

(3) Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Er ist vom Hundehalter binnen zwei Wochen nach der Anschaffung des Hundes zu stellen und vor Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu stellen.

Steuerbefreiung wird gewährt für:

a. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;

b. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;

c. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;

d. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;

e. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten oder Rettungshunde verwendet werden. das vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

- g. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind – die Gewährung der Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
- h. Diensthunde von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von bestätigten Feld- und Forstschutzbeauftragten. Die Diensthunde müssen die Gebrauchshundeprüfung abgelegt haben. Der Nachweis der Gebrauchshundeprüfung ist dem Gemeindesteuernamt vorzulegen.

(4) Die unter die Bestimmung des Buchstaben g) fallenden Personen sind von der alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit.

(5) Für einen Hund, der nachweislich aus einem Tierheim der Bundesrepublik Deutschland auf Dauer übernommen wurde, kann auf Antrag für die ersten zwei Kalenderjahre Steuerbefreiung gewährt werden.

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung ist nur zu gewähren, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und der Hundehalter wegen Tierquälerei nicht bestraft ist. Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Gebäudes gehalten werden, wird Steuerermäßigung nur gewährt, wenn auf dem Grundstück ein für ihren dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstall o. dgl.) vorhanden ist.

(2) Bei verspäteter Antragstellung ist die Steuer für den laufenden Monat auch dann zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegt.

(3) Die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung gilt nur für die in den Steuerbescheiden bezeichneten Personen oder Anstalten, für die sie beantragt oder bewilligt worden ist. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, derentwegen die Steuerbefreiung/Steuerermäßigung bewilligt worden ist.

(4) Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung/Steuerermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung/Steuerermäßigung nach §§ 6 und 7 weg, so ist dies binnen zwei Wochen dem Gemeindesteuernamt anzuzeigen.

(6) Steuerermäßigte bzw. steuerbefreite Hundehaltungen gelten als die ersten Hundehaltungen, wenn daneben auch nicht ermäßigte oder steuerbefreite Hundehaltungen besteuert werden.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres, an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Steuer kann auch für das ganze Haushaltsjahr im Voraus entrichtet werden.

(2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, dann gilt für die künftigen Fälligkeitstermine, in denen die Steuerpflicht voll besteht, Abs. 1 entsprechend.

(3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume und Steuerbeträge für das laufende Quartal sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Auskunftspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Gersheim, auf Nachfrage, über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Ebenso hat jeder Haushalts- oder Betriebsvorstand und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- oder Betriebsvorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindeverwaltung übersandten Nachweisung innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 2) wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Es gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und Bußgeldvorschriften.

(2) Bei Verstoß gegen diese Steuersatzung kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes eine Geldbuße festgesetzt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Steuersatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Gersheim (Hundesteuersatzung) vom 24. November 1992 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Gersheim, den 25. September 2001

gez.: Krufft

Lothar Krufft
Bürgermeister